



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

STELLUNGNAHME

Position des Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

§3 Abs. 25a Begriffsbestimmungen

Es ist aus Sicht des Garten- und Landschaftsbaus zu begrüßen, dass hier erstmalig der Begriff der Verfüllung definiert und Verfahren der Rekultivierung von Abgrabungen oder Verfahren zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung konkret genannt werden. Für die Verfüllung dürfen richtigerweise keine Abfälle verwendet werden.

§ 9 Abs. 2 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

Eine energetische Verwertung, also eine Verbrennung von Abfällen, die zu bestimmten Zwecken getrennt gesammelt wurden, ist richtigerweise grundsätzlich unzulässig.

§ 18 Abs. 8 Anzeigeverfahren für Sammlungen

Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass die schon eingeführten gesetzlichen Bestimmungen für gewerbliche Sammlungen zum Anzeigeverfahren eingehalten werden sollen. Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau hatte sich im Vorfeld für praktikable Lösungen und damit konkret auch für diesen rechtlich durchsetzbaren Anspruch eingesetzt.

STELLUNGSNAHME

§ 20 Abs. 2 Pflichten der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger

Der Referentenentwurf des Gesetzes präzisiert die Sammelpflichten der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger für verschiedene Abfälle. Diese Konkretisierung ist richtig.

§ 23 Produktverantwortung

Die Anforderungen an die Produktverantwortung werden nun durch einen Katalog von Maßnahmen ausgedrückt. Dabei ist die vorgesehene Beteiligung der Hersteller an den Kosten der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger für verschiedene Abfälle aus Sicht der Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus dringend geboten. Somit findet erstmalig für eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der durch die Hersteller in Verkehr gebrachten Erzeugnisse eine Kostenbeteiligung statt. Es überrascht die Fußnote, dass der Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht ressortabgestimmt ist und das weitere Vorgehen im Hinblick auf diese Vorschläge noch intensiv zwischen den Ressorts diskutiert werden muss.

§ 26 Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung

Auch die Regelungen zur freiwilligen Rücknahme von Abfällen im Rahmen spezieller Produktverantwortungssysteme durch Hersteller und Vertrieber werden begrüßt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rücknahme die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird, das heißt, dass die durch die Hersteller oder Vertrieber vorgenommene Verwertung hochwertiger ist, als die von dem jeweiligen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger angebotene Verwertung. Im GaLaBau könnte diese Möglichkeit zum Beispiel beim Rückbau und der Entsorgung von speziellen Recyclingprodukten, wie z.B. Terrassendielen aus Recyclingstoffen oder beim Abräumen von Gründachsystemen sinnvoll genutzt werden.

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

Die öffentlichen Behörden erhalten jetzt bei der Materialbeschaffung oder bei Bauvorhaben gegenüber der bisher geltenden Prüfpflicht eine Verpflichtung zur ökologischen Bewertung. Konkret sollen Behörden bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen oder bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen denjenigen Erzeugnissen den Vorzug geben, die besonders ressourcenschonend hergestellt werden. Auch der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, die Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit soll künftig stärker berücksichtigt werden. Der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau lehnt diese vergabefremden Kriterien ab, denn sie widersprechen dem Grundsatz des sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel. Bisher orientierte



STELLUNGSNAHME

sich die Vergabe allein an wirtschaftlichen Kriterien. Umweltkriterien sind in der Praxis kaum kontrollier- und einhaltbar. Sie schaffen auch Rechtsunsicherheit für den öffentlichen Auftraggeber. Eine mögliche Gefahr stellen Möglichkeiten des Missbrauchs dar, da mit der Festlegung von Umweltkriterien eine Auswahl möglicher Bieter getroffen werden kann, die nur diese bestimmten Anbieter auch erfüllen können. Die über Jahre erarbeitete Errungenschaft der objektiven Vergabe wird gefährdet. Bei der Vergabe von Aufträgen waren für die Zuschlagserteilung ursprünglich lediglich der Preis sowie die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter zu werten. In der Ausschreibung wäre dann künftig anzugeben, wie die jeweiligen Kriterien gewichtet werden. Zu befürchten ist, dass die Anwendung derartiger Kriterien massiv genutzt würde, um eine Auftragsvergabe zu manipulieren.

§ 46 Abfallberatungspflicht

Die erweiterten Bestimmungen zur Abfallberatungspflicht werden begrüßt.

